

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2008/263
	Status:	öffentlich
TOP:	Datum:	01.12.2008
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2009 (Hebesatzsatzung)		
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Martin Rottstegge	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	10.12.2008	Hauptausschuss
	17.12.2008	Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 26. November 2008 beschlossen, die Haushaltssatzung für das Jahr 2009 erst im Februar 2009 zu verabschieden.

Die Erteilung der Bescheide für die Grundbesitzabgaben ist aber für Anfang Januar 2009 vorgesehen, damit alle strittigen Veranlagungen (z. B. aufgrund eines Eigentümerwechsels) bis zum ersten Fälligkeitstermin am 15.02.2009 geregelt werden können. Dies ist für die Abgabepflichtigen besonders wichtig, weil diese nicht möchten, dass zum 15.02.2009 ein fehlerhafter Betrag von ihrem Konto abgebucht wird. Die Haushaltssatzung 2009 als erforderliche Rechtsgrundlage steht aber Anfang Januar 2009 noch nicht zur Verfügung.

Damit Anfang 2009 die Steuerbescheide auf der Grundlage einer gültigen Satzung versandt werden können, ist der gesonderte Erlass einer Hebesatzsatzung erforderlich. Der Entwurf einer derartigen Satzung ist als Anlage 01 beigefügt und enthält die gleichen Hebesätze wie der Entwurf der Haushaltssatzung.

Im Vergleich zum Jahre 2008 ist bei der Grundsteuer B vorgesehen, den Zuschlag für die Straßenreinigung um zwei Prozentpunkte von 25 v. H. auf 23 v. H. zu senken, so dass sich der Hebesatz bei der Grundsteuer B von 406 v. H. auf 404 v. H. ermäßigt.

Der Erlass einer derartigen Satzung hat vorrangig formalen Charakter. Der politische Spielraum im Rahmen der Haushaltsberatungen und auf der Grundlage der danach gegebenen Finanzsituation gegebenenfalls eine rückwirkende Änderung der Hebesätze zu beschließen, bleibt in vollem Umfang erhalten. Gemäß § 25 des Grundsteuergesetzes und § 16 des Gewerbesteuergesetzes kann der Hebesatz bis zum 30.06

eines Kalenderjahres mit Wirkung von Beginn dieses Kalenderjahres an geändert werden.

Eine rückwirkende Änderung der Hebesätze hätte dann aber zur Folge, dass das Steueramt allen Grundstückseigentümern geänderte Grundsteuerbescheide zusenden müsste. Hierdurch entstünden Kosten von ca. 10.000 Euro.

Beschlussvorschlag:

Dem Rat der Stadt Borken wird vorgeschlagen, die als Anlage 01 beigefügte Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2009 (Hebesatzsatzung) zu beschließen.

Anlagen:

Anlage 01 - Hebesatzsatzung